

GLOBALURKUNDE

Serien Nr.: F11/23 – 909

Common Code No. 272983500

WKN A3LR6B

ISIN No. XS2729835004

Any United States person (as defined in the United States internal revenue code) who holds this obligation will be subject to limitations under the United States income tax laws including the limitations provided in sections 165(j) and 1287(a) of the Internal Revenue Code.

Volkswagen Financial Services N.V.

(eingetragen unter dem Recht der Niederlande)

Diese Medium Term Note ist garantiert durch
VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

im Gegenwert von

SEK 550.000.000

SCHULDVERSCHREIBUNGEN RÜCKZAHLBAR

2026

Diese vorläufige Globalurkunde verbrieft die im Jahr 2026 fälligen Schuldverschreibungen der Volkswagen Financial Services N.V. (die "**Emittentin**") über SEK 550.000.000 (die "**Schuldverschreibungen**") mit einer Stückelung von je SEK 2.000.000. Hierin getroffene Bezugnahmen auf "**Bedingungen**" sind solche, die sich auf die Anleihebedingungen wie sie durch Teil I der beigefügten Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") bestimmt und vervollständigt werden, beziehen. Die Bedingungen sind Teil dieser vorläufigen Globalurkunde. Begriffe, die in den Bedingungen definiert werden, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie hier verwandt werden.

Die Emittentin verpflichtet sich, an den Inhaber dieser Urkunde die hinsichtlich der in dieser vorläufigen Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu zahlen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass jede Zahlung von Zinsen in Bezug auf diese vorläufige Globalurkunde in der entsprechenden Spalte in Teil I der Anlage 1 hierzu vermerkt wird.

Bei jeder Rückzahlung in Bezug auf in dieser vorläufigen Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen oder auch nach Rückkauf oder Entwertung von solchen Schuldverschreibungen werden Einzelheiten dieser Rückzahlung oder des Rückkaufs und der Entwertung von oder namens der Emittentin in Anlage 1 vermerkt und der entsprechende Vermerk betreffend Rückzahlung oder des Rückkaufs und Entwertung von oder namens der Emittentin unterschrieben. Nach jeder dieser Rückzahlung oder jedem Rückkauf und Entwertung wird der Gesamtnennbetrag dieser als vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen um den gesamten Nennbetrag der zurückgezahlten oder zurückgekauften und entwerteten Schuldverschreibungen herabgesetzt. Der Gesamtnennbetrag dieser vorläufigen Globalurkunde und der in ihr verbrieften Schuldverschreibungen nach einer solchen vorbezeichneten Rückzahlung oder eines Kaufs und Entwertung entspricht dem zuletzt in die entsprechende Spalte von Teil II oder III der Anlage 1 eingetragenen Gesamtnennbetrag.

Die vorläufige Globalurkunde wird in Übereinstimmung mit § 1 der Bedingungen ausgetauscht. Bei einem solchen Austausch wird diese Globalurkunde bei der Emissionsstelle eingereicht.

Diese vorläufige Globalurkunde unterliegt deutschem Recht.


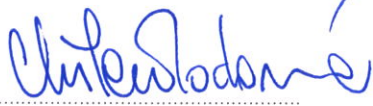
Diese vorläufige Globalurkunde wird nur mit Bestätigung der Emissionsstelle Citibank, N.A. wirksam.

Die Emittentin hat dafür gesorgt, dass diese vorläufige Globalurkunde von zwei vertretungsberechtigten Personen eigenhändig unterschrieben wurde.

Amsterdam,

6. Dezember 2023

Volkswagen Financial Services N.V.


.....

.....

Kontrollunterschrift (ohne Obligo, Gewährleistung oder Rückgriff) durch

Citibank, N.A.

Unterschriftsberechtigter

Deutsche Fassung der Anleihebedingungen

Option II. Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

§ 1

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM UND EIGENTUMSRECHT, DEFINITIONEN

- (1) *Währung und Nennbetrag.* Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der **[maßgebliche Emittentin einfügen]** (die "**Emittentin**") wird in **[Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: (vorbehaltlich § 1 Absatz 6)] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) begeben und ist eingeteilt in **[[Anzahl der Schuldverschreibungen, welche in der Festgelegten Stückelung begeben werden, einfügen]** Schuldverschreibungen im Nennbetrag von **[Festgelegte Stückelung einfügen]** (die "**Festgelegte Stückelung**").
- (2) *Form und Eigentumsrecht.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Übertragung des Eigentumsrechts an den Schuldverschreibungen erfolgt nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts. Weder die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: noch die Garantin,]** noch die Emissionsstelle oder eine der Zahlstellen sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.
- (3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird, wie nachstehend bestimmt, gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben und das Recht der Gläubiger, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird gegen durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen an dem Austauschtag (der "**Austauschtag**") ausgetauscht, der mindestens 40 Tage nach dem Tag der Begebung der vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage einer Bescheinigung durch den jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearingsystem sowie durch das Clearingsystem bei der Emissionsstelle, in der Form von für diese Zwecke bei der Emissionsstelle erhältlichen Formularen, erfolgen. Darin bescheinigt, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Die Bescheinigungen müssen die anwendbaren Durchführungsbestimmungen des U.S. Finanzministeriums (*U.S. Treasury Regulations*) beachten. Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß dieses Unterabsatzes (b) auszutauschen. Jede Dauerglobalurkunde, die im Austausch für die

Im Fall von
Schuldverschreibungen,
die anfänglich durch eine
vorläufige Globalurkunde
verbrieft sind, einfügen:

vorläufige Globalurkunde geliefert wird, wird ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 6 Absatz 3 definiert) ausgeliefert.]]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind einfügen:

[(3) *Dauerglobalurkunde.*

Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben und das Recht der Gläubiger, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.]]

(4) *Clearing System.*

Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, und die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, und die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

[Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Unterzeichnung der Schuldverschreibungen.* Die Globalurkunden werden handschriftlich namens der Emittentin durch zwei bevollmächtigte Vertreter der Emittentin unterzeichnet und tragen die Kontrollunterschrift der Emissionsstelle oder ihres Beauftragten.

Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[(6) *Register der ICSDs.* Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

[falls die vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(7) *Definitionen.* Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet:

"**Clearingsystem**" [jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**")][,] [und] [Clearstream

Banking, S.A., Luxembourg ("**CBL**") [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][.] [und] [ggf. weitere Clearingsysteme angeben].

"**Berechnungsstelle**" die [Emissionsstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle handelnd durch ihre nachstehend in § 7 bezeichnete Geschäftsstelle][die in § 7 angegebene Berechnungsstelle] oder jede nach § 7 ernannte Ersatzberechnungsstelle oder weitere Berechnungsstelle.

"**Gläubiger**" in Bezug auf die bei einem Clearingsystem oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen der Inhaber eines proportionalen Miteigentumsanteils oder eines anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen, und andernfalls der Inhaber einer Schuldverschreibung.

"**Zahlstelle**" die Emissionsstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle handelnd durch ihre nachstehend in § 7 bezeichnete Geschäftsstelle, die weitere[n] in § 7 angegebenen Zahlstelle[n] oder jede nach § 7 ernannte Ersatzzahlstelle oder weitere Zahlstelle.

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf die "**Schuldverschreibungen**" beziehen sich auf die Schuldverschreibungen dieser Serie und schließen, wenn der Zusammenhang dies erfordert, Globalurkunden ein.

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf die "**Festgelegte Währung**" schließen jede durch die geltenden Gesetze des Ursprungslandes der Festgelegten Währung oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder Vertrag festgelegte nachfolgende Währung ein (eine "**Nachfolge-Währung**"), vorausgesetzt dass Zahlungen in der ursprünglichen Währung nicht mehr als zulässiges Zahlungsmittel für Zahlungen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen, einfügen: bzw. für Zahlungen der Garantin hinsichtlich der Garantie] gelten.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und ohne Vorzugsrecht und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen.

§ 3 ZINSEN

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen auf Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

"**Zinszahlungstag**" bedeutet

Im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[jeder [Festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]

Im Fall von Festgelegten Zinsperioden einfügen:

[(soweit diese Anleihebedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Festgelegte Zinsperiode einfügen]

	nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]
	(b) <i>Geschäftstagskonvention.</i> Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet:
Im Fall der Modified Following Business Day Convention einfügen:	[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
Im Fall der FRN Convention einfügen:	[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag aufgeschoben und (ii) jeder nachfolgende Zahltag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [andere Zeiträume] nach dem vorausgehenden gültigen Zinszahlungstag liegt.]
Im Fall der Following Business Day Convention einfügen:	[auf den nächstfolgenden Geschäftstag aufgeschoben.]
Im Fall der Preceding Business Day Convention einfügen:	[auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
Wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:	[Falls der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet wie oben beschrieben [vorgezogen][aufgeschoben] wird, wird der Zinszahlungstag nicht angepasst. Der Gläubiger ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]
Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:	[Falls der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet wie oben beschrieben [vorgezogen][aufgeschoben] wird, wird der Zinszahlungstag angepasst. Ungeachtet des § 3(1) hat der Gläubiger Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem § 3([•]) geschilderten Regelungen angepasst wird und die Länge des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums (wie nachfolgend definiert) wird auch entsprechend angepasst.] [Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem § 3([•]) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag angepasst wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum maßgeblichen Tag an dem die Zinszahlung stattfindet, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]
	In diesem § 3 bezeichnet " Geschäftstag " einen Tag, (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt[,] [und] [(ii)] [falls Relevante Finanzzentren anwendbar sind, einfügen: an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in [London] [alle Relevanten Finanzzentren einfügen] abwickeln] [und] [(iii)] [falls T2 anwendbar ist, einfügen: an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolger oder Ersatzsystem (" T2 ") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln].
Falls der Referenzsatz EURIBOR oder ein anderer Referenzsatz, ausgenommen SONIA, €STR, SOFR oder SWESTR ist:	[(2) <i>Zinssatz.</i> Der Zinssatz (der " Zinssatz ") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz [[[•-month][EURIBOR][anderen Referenzsatz einfügen]]] (der " Referenzsatz ") (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) um [11.00 Uhr][[•]

([Brüsseler] [anderen Ort einfügen] Zeit) angezeigt wird [im Falle einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [andere anwendbare Anzahl an Tagen einfügen] [T2] [andere Relevante Finanzzentren einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] der jeweiligen Zinsperiode.

[im Fall eines T2 Geschäftstags einfügen: "T2 Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des T2 offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[im Fall von keinem T2 Geschäftstag einfügen: "[Relevantes Finanzzentrum einfügen] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind in [[Relevantes Finanzzentrum einfügen].]

[im Fall einer Marge einfügen: "Marge" bezeichnet [Marge einfügen] % per annum.]

"Bildschirmseite" bezeichnet [Bildschirmseite einfügen] oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode bei führenden Banken im [anderes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00][•] Uhr [Brüsseler] [anderen Ort einfügen] Ortszeit am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich auf- oder abgerundet auf das nächste [falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen: 1/1.000] [•]%, wobei [falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen: 0,0005] [•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode derjenige Satz, der vom Administrator des Referenzsatzes bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Wenn bis 15:00 Uhr (Ortszeit [Brüsseler][anderen Ort einfügen]) weder der Administrator noch ein autorisierter Datendienst einen solchen Satz veröffentlicht haben, ist der für den Referenzsatz anwendbare Satz derjenige Satz, der von dem Administrator oder von der für die Aufsicht des Referenzsatzes oder ihres Administrators zuständigen Behörde formell zur Verwendung empfohlen wurde.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

"Referenzbanken" bezeichnen [falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: diejenigen Niederlassungen von [falls der Referenzsatz EURIBOR ist einfügen: mindestens vier] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des relevanten Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der relevanten Bildschirmseite angezeigt wurde] [falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen].

[Im Fall des Interbankenmarktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

Im Fall eines Index-Einstellungsereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzsatz durch Anwendung der Schritte (I) bis (IV) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden (der **"Nachfolge-Referenzsatz"**):

(I) Der Referenzsatz soll durch den Referenzsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde oder Gruppe von diesen, oder durch eine Arbeitsgruppe oder ein Ausschuss, die von diesen oder dem Financial Stability Board gefördert oder geleitet wird oder auf deren Antrag gebildet wird, als Nachfolge-Referenzsatz für den Referenzsatz und für die Dauer des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzsatz nicht festgelegt werden kann);

(II) der Referenzsatz soll durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzsatz nicht bestimmt werden kann);

(III) der Referenzsatz soll durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzsatz nicht bestimmt werden kann);

(IV) der Referenzsatz soll durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

"Index-Einstellungsereignis" bezeichnet:

- (a) eine öffentliche Erklärung (i) der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (ii) des Administrators (oder eine in

dessen Namen handelnde Person) oder der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Referenzsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzsatz weiter bereitstellen wird; oder

- (b) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung des Administrators gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzsatzes zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Index-Einstellungsereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzsatz durch den Nachfolge-Referenzsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes (im Falle des Szenarios (a)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (b)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzsatzes rechtlich unmöglich wäre (im Falle des Szenarios (c)) (der "**maßgebliche Zeitpunkt**"). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt gilt jede Bezugnahme auf den Referenzsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § [15], die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzsatz verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**").

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzsatzes durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagskonvention, die Geschäftstage und der Methode einen Ersatzreferenzsatz zum Nachfolge-Referenzsatz zu bestimmen), mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Index-Einstellungsereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Gläubiger auswirkt.

Falls der Referenzsatz SONIA ist:

[(2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts abweichendes bestimmt wird, der nach der Zinseszinsformel zu berechnende Renditesatz einer Anlage mit dem „Sterling Daily Overnight“ Referenzsatz (der „Referenzsatz“) **[im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)],** welcher von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag nach folgender Formel berechnet wird, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Zehntausendstel Prozent, wobei 0,00005 aufgerundet wird:]

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLGT}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei:

„*d*“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: in dem jeweiligen SONIA Beobachtungszeitraum];**

„*d₀*“ bezeichnet in Bezug auf **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: eine Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: einen SONIA Beobachtungszeitraum]** die Anzahl der Londoner Geschäftstage, die in **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: dieser Zinsperiode] [falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: diesem SONIA Beobachtungszeitraum]** sind;

„*i*“ bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis *d₀*, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom und einschließlich des ersten Londoner Geschäftstag(es) **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: in dem jeweiligen SONIA Beobachtungszeitraum]** wiedergeben;

„*Zinsperiode*“ bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich);

„*Zinsfestlegungstag*“ bezeichnet den **[fünften][•]** Londoner Geschäftstag vor **[dem Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode][Ende der jeweiligen Zinsperiode];** jedoch mit der Maßgabe, dass, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, **[(a) im Fall des § 9 der Tag, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht, oder (b) in allen anderen Fällen] der [•][relevante(s) Finanzzentrum(en)]** Geschäftstag vor dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, der letzte Zinszahlungstag ist; und der an diesem Tag bestimmte Zinssatz vorbehaltlich Absatz **[(7)]** der Zinssatz ist, der auf die Schuldverschreibungen solange, wie diese ausstehend bleiben, anzuwenden ist;

„*Londoner Geschäftstag*“ oder „*LGT*“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in London allgemein für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind;

„*n_i*“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage von dem Tag „*i*“ (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich);

[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: „SONIA Beobachtungszeitraum“ bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode, den

Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher „p“ Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, wobei die erste Zinsperiode am Verzinsungsbeginn beginnen soll, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher „p“ Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag dieser Zinsperiode liegt (oder, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, der an dem Tag (ausschließlich) endet, welcher [(a) im Fall des § 9 „p“ Londoner Geschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht; oder (b) in allen anderen Fällen] „p“ Londoner Geschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind);]

„p“ bezeichnet den „Beobachtungs-Rückblickszeitraum“, der [fünf][●] Londoner Geschäftstage umfasst;

„SONIA_{i-PLGT}“ bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** für jeden Londoner Geschäftstag „i“, der in die jeweilige Zinsperiode fällt, den SONIA Referenzsatz für den Londoner Geschäftstag, welcher „p“ Londoner Geschäftstage vor einem solchen Tag liegt;]**[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** SONIA_i, wobei SONIA_i für jeden Londoner Geschäftstag „i“, der in den jeweiligen SONIA Beobachtungszeitraum fällt, den SONIA Referenzsatz für einen solchen Tag bezeichnet;]

„SONIA Referenzsatz“ bezeichnet für jeden Londoner Geschäftstag, einen Referenzsatz, der dem täglichen Satz des Sterling Overnight Index Average („SONIA“) für den betreffenden Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator des SONIA zugelassenen Datendiensten zur Verfügung gestellt und von den zugelassenen Datendiensten danach (am Londoner Geschäftstag, der auf den jeweiligen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt) auf der Bildschirmseite oder, falls die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht, auf sonstige Weise veröffentlicht wird;

[Im Falle einer Marge einfügen: Die „Marge“ beträgt [] % per annum.]

„Bildschirmseite“ bedeutet [Reuters SONIA Bildschirmseite unter der Überschrift „SONIAOSR=“][●] oder jede Nachfolgeseite.

Wenn für einen Londoner Geschäftstag im jeweiligen SONIA Beobachtungszeitraum bzw. in der jeweiligen Zinsperiode der SONIA Referenzsatz nicht auf der Bildschirmseite verfügbar ist oder anderweitig nicht von den jeweiligen autorisierten Vertriebshändlern veröffentlicht wurde, ist dieser SONIA Referenzsatz (i) der Leitzins der Bank of England (der „Leitzins“), der am jeweiligen Londoner Geschäftstag zum Geschäftsschluss gilt; zuzüglich (ii) des Mittelwerts der Spanne (*Spread*) des SONIA Referenzsatz im Verhältnis zu dem Leitzins in den letzten fünf Tagen, an denen ein SONIA Referenzsatz veröffentlicht wurde, mit Ausnahme des höchsten Spanne (*Spread*) (oder, wenn es mehr als eine höchste Spanne (*Spread*) gibt, nur eine dieser höchsten Spannen (*Spreads*)) und der niedrigsten Spanne (*Spread*) (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Spanne (*Spread*) gibt, nur eine dieser niedrigsten Spannen (*Spreads*)) zum Leitzins. Falls der Leitzins nicht verfügbar ist, ist der SONIA Referenzsatz der zuletzt in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag geltende SONIA Referenzsatz.

Falls jedoch die Bank of England Leitlinien veröffentlicht, die besagen, (x) wie der SONIA zu bestimmen ist oder (y) dass ein bestimmter Satz den SONIA ersetzen soll, wird die Berechnungsstelle die Emittentin konsultieren und auf Anweisung der Emittentin (die eine solche Anweisung nur soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist, abgeben wird) ungeachtet der vorstehenden Bestimmung diesen Leitlinien solange, wie der SONIA nicht auf der Bildschirmseite zur Verfügung steht und auch nicht auf andere Weise von den zugelassenen Datendiensten veröffentlicht worden ist, folgen, um den für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Referenzsatz zu bestimmen. Zusätzlich zu einer Ersetzung

des SONIA Referenzsatzes durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann die Emittentin weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagskonvention, die Geschäftstage) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem ursprünglichen wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. Die Emittentin wird daraufhin die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § [15], die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle so bald wie möglich, spätestens jedoch am vierten Geschäftstag nach der Ersetzung, informieren.

Kann der Zinssatz nicht in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bestimmt werden, so ist der Zinssatz (i) derjenige, der zum letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag bestimmt wurde **[im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)), oder (ii) wenn es keinen solchen vorhergehenden Zinsfestlegungstag gibt, der anfängliche Zinssatz, der für die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum begeben worden wären, der der Laufzeit der vorgesehenen ersten Zinsperiode entspricht, aber mit dem Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet **[im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)).]

Falls der Referenzsatz €STR ist: [(2) Zinssatz.

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der nach der Zinseszinsformel zu berechnende Renditesatz einer Anlage mit der täglichen "Euro short-term rate" (der "Referenzsatz") [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], welcher von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag nach folgender Formel berechnet wird, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Zehntausendstel Prozent, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}_i - p_{\text{TGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: in dem jeweiligen €STR Beobachtungszeitraum];**

"d₀" bezeichnet in Bezug auf **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: eine Zinsperiode] falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: einen €STR Beobachtungszeitraum], die Anzahl der T2 Geschäftstage in [falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: dieser Zinsperiode] [[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: diesem €STR Beobachtungszeitraum] sind;**

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen T2 Geschäftstag vom und einschließlich des ersten T2 Geschäftstag(es) **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: in dem jeweiligen €STR Beobachtungszeitraum] wiedergeben;**

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Zinsfestlegungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich);

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [fünften][•] T2 Geschäftstag vor [Ende der jeweiligen Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode]; jedoch mit der Maßgabe, dass, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 4(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, [(a) im Fall des § 9 der Tag, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht, oder (b) in allen anderen Fällen] der [•] T2 Geschäftstag vor dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, der letzte Zinszahlungstag ist; und der an diesem Tag bestimmte Zinssatz vorbehaltlich Absatz (7) der Zinssatz ist, der auf die Schuldverschreibungen solange, wie diese ausstehend bleiben, anzuwenden ist;

"T2 Geschäftstage" oder "TGT" bezeichnet einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche von T2 geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln;

"n_i" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden T2 Geschäftstag (ausschließlich);

[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: "€STR Beobachtungszeitraum" bezeichnet, in Bezug auf eine Zinsperiode, den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" T2 Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, wobei die erste Zinsperiode am Verzinsungsbeginn beginnen soll, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf][•] T2 Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag dieser Zinsperiode liegt (oder, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 4(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, der an dem Tag (ausschließlich) endet, welcher [(a) im Fall des § 9 "p" T2 Geschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht; oder (b) in allen anderen Fällen] "p" T2 Geschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind);]

"p" bezeichnet den „Beobachtungs-Rückblickszeitraum“, der [fünf][•] T2 Geschäftstage umfasst;

"€STR_{i-pTGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** für jeden T2 Geschäftstag "i", der in die jeweilige Zinsperiode fällt, den €STR Referenzsatz für den T2 Geschäftstag, welcher „p“ T2 Geschäftstage vor einem solchen Tag liegt] **[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** €STR_i, wobei €STR_i für jeden T2 Geschäftstag "i", der in den jeweiligen €STR Beobachtungszeitraum fällt, den €STR Referenzsatz für einen solchen Tag bezeichnet;]

"€STR Referenzsatz" bezeichnet für jeden T2 Geschäftstag, einen Referenzsatz, der dem täglichen Satz der Euro short-term rate ("€STR") für den betreffenden T2 Geschäftstag entspricht, wie von dem Administrator, der Europäischen Zentralbank zunächst unter <http://www.ecb.europa.eu> oder einer von der Europäischen Zentralbank offiziell benannten Nachfolge-Website (an dem T2 Geschäftstag, der unmittelbar auf diesen T2 Geschäftstag folgt) veröffentlicht wird;

[Im Falle einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [] % per annum.]

Wenn für einen T2 Geschäftstag im jeweiligen €STR Beobachtungszeitraum bzw. in der jeweiligen Zinsperiode der €STR Referenzsatz nicht verfügbar ist oder anderweitig nicht veröffentlicht wurde (und vorbehaltlich der Ersetzung des €STR Referenzsatzes im Falle eines Index-Einstellungsereignisses (€STR) (wie unten definiert), so ist der €STR Referenzsatz der zuletzt in Bezug auf einen T2 Geschäftstag geltende €STR Referenzsatz. Kann der Zinssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmt werden, so ist der Zinssatz (i) derjenige, der zum letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag bestimmt

wurde **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)), oder (ii) wenn es keinen solchen vorhergehenden Zinsfestlegungstag gibt, der anfängliche Zinssatz, der für die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum begeben worden wären, der der Laufzeit der vorgesehenen ersten Zinsperiode entspricht, aber mit dem Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt))).

Im Fall des Eintritts eines Index-Einstellungsereignisses (€STR) (wie unten definiert) als auch ein Index-Einstellungstichtags (€STR) (wie unten definiert) soll der €STR Referenzsatz folgendermaßen ersetzt werden:

- (i) Der Referenzsatz für jeden T2-Geschäftstag an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (€STR) wird so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den €STR Bezugnahmen auf die Empfohlene Ausfallrate (€STR) (wie unten definiert).
- (ii) Falls eine Empfohlene Ausfallrate (€STR) nicht bis zum Ende des ersten T2-Geschäftstages nach dem Tag des Eintritts des Index-Einstellungsereignisses (€STR) empfohlen wurde, wird der Referenzsatz für jeden T2-Geschäftstag an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (€STR) so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den €STR Bezugnahmen auf den EDFR (wie unten definiert) zuzüglich des arithmetischen Mittels der täglichen Differenz zwischen dem €STR-Referenzsatz und dem EDFR für jeden der 30 T2-Geschäftstage unmittelbar vor dem Tag, an dem das Index-Einstellungsereignis (€STR) eingetreten ist.
- (iii) Falls nachfolgend sowohl ein Index-Einstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) als auch ein Index-Einstellungstichtag (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) (wie unten definiert) in Bezug auf die Empfohlene Ausfallrate (€STR) (wie unten definiert) eingetreten sind, wird der Referenzsatz für jeden T2-Geschäftstag an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den €STR Bezugnahmen auf den EDFR zuzüglich des arithmetischen Mittels der täglichen Differenz zwischen dem €STR-Referenzsatz und dem EDFR für jeden der 30 T2-Geschäftstage unmittelbar vor dem Tag, an dem das Index-Einstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) eingetreten ist.
- (iv) Kann der €STR Referenzsatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmt werden, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmt worden ist. Falls es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, entspricht der Referenzsatz dem Satz, der für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum, dessen Länge der ersten planmäßigen Zinsperiode entspricht, der jedoch am Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet, ausstehend gewesen wären.

Zusätzlich zu einer Ersetzung des €STR Referenzsatzes nach den vorstehenden Bestimmungen kann die Emittentin weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagskonvention, die Geschäftstage) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt

der Schuldverschreibung vor Eintritt des Index-Einstellungstichtags vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. Die Emittentin wird daraufhin die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § [15], die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle so bald wie möglich, spätestens jedoch am vierten Geschäftstag nach der Ersetzung, informieren.

"EDFR" bezeichnet den Satz der Einlagenfazilität (Eurosystem Deposit Facility Rate), also den Zinssatz für Banken, die bis zum nächsten T2-Geschäftstag Einlagen in das Eurosystem tätigen, welcher auf der Webseite der Europäischen Zentralbank veröffentlicht ist.

"Index-Einstellungstichtag (€STR)" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (€STR) den ersten Tag, ab dem die Europäische Zentralbank (oder ein Nachfolgeadministrator des €STR) den €STR nicht mehr zur Verfügung stellt.

"Index-Einstellungstichtag (Empfohlene Ausfallrate (€STR))" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR)) den ersten Tag, ab dem der Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) die Empfohlene Ausfallrate (€STR) nicht mehr zur Verfügung stellt.

"Index-Einstellungsereignis (€STR)" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung der oder im Namen der Europäischen Zentralbank (oder eines Nachfolgeadministrators des €STR), in der angekündigt wird, dass die Europäische Zentralbank den €STR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen €STR zur Verfügung stellt; oder
- (ii) eine öffentliche Erklärung der für den Administrator des €STR zuständigen Aufsichtsbehörde, der für die Währung des €STR zuständigen Zentralbank, einer Person mit amtlichen Befugnissen im Rahmen einer Insolvenz des Administrators des €STR, einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des €STR oder eines Gerichts oder einer sonstigen Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des €STR, mit der bekannt gegeben wird, dass der Administrator des €STR den €STR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen €STR zur Verfügung stellt.

"Index-Einstellungsereignis (Empfohlene Ausfallrate (€STR))" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung des oder im Namen des Administrators der Empfohlenen Ausfallrate (€STR), in der er ankündigt, dass er die Empfohlene Ausfallrate (€STR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin die Empfohlene Ausfallrate (€STR) zur Verfügung stellt; oder
- (ii) eine öffentliche Erklärung der für den Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) zuständigen Aufsichtsbehörde, der für die Währung der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) zuständigen Zentralbank, einer Person mit amtlichen Befugnissen im Rahmen einer Insolvenz des Administrators der Empfohlenen Ausfallrate (€STR), einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) oder eines Gerichts oder einer sonstigen Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR), mit

der bekannt gegeben wird, dass der Administrator der Empfohlenen Ausfallrate (€STR) die Empfohlene Ausfallrate (€STR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin die Empfohlene Ausfallrate (€STR) zur Verfügung stellt.

"Empfohlene Ausfallrate (€STR)" bezeichnet den Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Zinsanpassungen), der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) oder von einem Ausschuss, der von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator des €STR) zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den €STR offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, als Ersatz für den €STR empfohlen wurde (wobei dieser Ersatz für den €STR von der Europäischen Zentralbank oder einem anderen damit beauftragten Administrator administriert werden kann.)]

Falls der Referenzsatz SOFR ist:

[(2) **Zinssatz.**

Der Zinssatz (der „Zinssatz“) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der nach der Zinsseszinsformel zu berechnende Renditesatz einer Anlage mit der täglichen "Secured Overnight Financing" (der „Referenzsatz“) **im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], welcher von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag nach folgender Formel berechnet wird, wobei ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird:]

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei

„d“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** in dem jeweiligen SOFR Beobachtungszeitraum];

„d₀“ bezeichnet in Bezug auf **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** eine Zinsperiode] **[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** einen SOFR Beobachtungszeitraum], die Anzahl der Geschäftstage für US-Staatsanleihen in **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** dieser Zinsperiode] **[[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** diesem SOFR Beobachtungszeitraum] sind;

„i“ bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Geschäftstag für US-Staatsanleihen vom und einschließlich des ersten Geschäftstag(es) für US-Staatsanleihen **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** in dem jeweiligen SOFR Beobachtungszeitraum] wiedergeben;

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich);

„Zinsfestlegungstag“ bezeichnet den **[fünften][•]** Geschäftstag für US-Staatsanleihen vor **[Ende der jeweiligen Zinsperiode]** **[dem Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode];** jedoch mit der Maßgabe, dass, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in §

4(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, [(a) im Fall des § 9 der Tag, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht, oder (b) in allen anderen Fällen] der **[•][relevante(s) Finanzzentrum(en)]** Geschäftstag vor dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, der letzte Zinszahlungstag ist; und der an diesem Tag bestimmte Zinssatz vorbehaltlich Absatz [(7)] der Zinssatz ist, der auf die Schuldverschreibungen solange, wie diese ausstehend bleiben, anzuwenden ist;

„*Geschäftstag für US-Staatsanleihen*“ oder „*USGT*“ bezeichnet jeden Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen oder eines Tages, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägige Schließung der Rentenpapier-Abteilungen seiner Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatsanleihen empfiehlt;

„*n_i*“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage von dem Tag „*i*“ (einschließlich) bis zu dem folgenden Geschäftstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich);

[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: „*SOFR Beobachtungszeitraum*“ bezeichnet, in Bezug auf eine Zinsperiode, den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher „*p*“ Geschäftstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, wobei die erste Zinsperiode am Verzinsungsbeginn beginnen soll, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher „*p*“ Geschäftstage für US-Staatsanleihen vor dem Zinszahlungstag dieser Zinsperiode liegt (oder, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 4(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, der an dem Tag (ausschließlich) endet, welcher [(a) im Fall des § 9 „*p*“ Geschäftstage für US-Staatsanleihen vor dem Tag liegt, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht; oder (b) in allen anderen Fällen] „*p*“ Geschäftstage für US-Staatsanleihen vor dem Tag liegt, an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind);]

„*p*“ bezeichnet den „Beobachtungs-Rückblickzeitraum“, der [fünf][•] Geschäftstage für US-Staatsanleihen umfasst;

„*SOFR_{i-pUSGT}*“ bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** für jeden Geschäftstag für US-Staatsanleihen „*i*“, der in die jeweilige Zinsperiode fällt, den SOFR Referenzsatz für den Geschäftstag für US-Staatsanleihen, welcher „*p*“ Geschäftstage für US-Staatsanleihen vor einem solchen Tag liegt] **[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** *SOFR_i*, wobei *SOFR_i* für jeden Geschäftstag für US-Staatsanleihen „*i*“, der in den jeweiligen SOFR Beobachtungszeitraum fällt, den SOFR Referenzsatz für einen solchen Tag bezeichnet;]

„*SOFR Referenzsatz*“ bezeichnet für jeden Geschäftstag für US-Staatsanleihen, einen Referenzsatz, der dem täglichen Satz der Secured Overnight Financing Rate („**SOFR**“) für den betreffenden Geschäftstag für US-Staatsanleihen entspricht, wie von dem Administrator, der Federal Reserve Bank of New York zunächst unter <http://www.newyorkfed.org> oder einer von der Federal Reserve Bank of New York offiziell benannten Nachfolge-Website (an dem Geschäftstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar auf diesen Geschäftstag für US-Staatsanleihen folgt) veröffentlicht wird;

[Im Falle einer Marge einfügen: Die „Marge“ beträgt [] % *per annum*.]

Wenn für einen Geschäftstag für US-Staatsanleihen im jeweiligen SOFR Beobachtungszeitraum bzw. in der jeweiligen Zinsperiode der SOFR Referenzsatz nicht auf der Bildschirmseite verfügbar ist oder anderweitig nicht veröffentlicht wurde (und vorbehaltlich der Ersetzung des SOFR Referenzsatzes im Falle eines Index-Einstellungsereignisses (SOFR) (wie unten definiert), so ist der SOFR Referenzsatz der zuletzt in Bezug auf einen Geschäftstag für US-Staatsanleihen geltende SOFR Referenzsatz. Kann der Zinssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmt werden, so ist der Zinssatz (i) derjenige, der zum letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag bestimmt wurde **[im Falle**

einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)), oder (ii) wenn es keinen solchen vorhergehenden Zinsfestlegungstag gibt, der anfängliche Zinssatz, der für die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum begeben worden wären, der der Laufzeit der vorgesehenen ersten Zinsperiode entspricht, aber mit dem Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)))).

Im Fall des Eintritts eines Index-Einstellungsereignisses (SOFR) (wie unten definiert) als auch ein Index-Einstellungstichtags (SOFR) (wie unten definiert) soll der SOFR Referenzsatz folgendermaßen ersetzt werden:

- (i) Der Referenzsatz für jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (SOFR) wird so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die Empfohlene Ausfallrate (SOFR) (wie unten definiert).
- (ii) Falls eine Empfohlene Ausfallrate (SOFR) nicht bis zum Ende des ersten Geschäftstags für U.S.-Staatsanleihen nach dem Tag des Eintritts des Index-Einstellungsereignisses (SOFR) empfohlen wurde, wird der Referenzsatz für jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (SOFR) so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf den OBFR (wie unten definiert); Bezugnahmen auf ein Index-Einstellungsereignis (SOFR) Bezugnahmen auf ein Index-Einstellungsereignis (OBFR); und Bezugnahmen auf ein Index-Einstellungsereignis (SOFR) Bezugnahmen auf ein Index-Einstellungsereignis (OBFR) (wie unten definiert) und Bezugnahmen auf einen Index-Einstellungstichtag (SOFR) Bezugnahmen auf einen Index-Einstellungstichtag (OBFR) (wie unten definiert).
- (iii) Falls eine Empfohlene Ausfallrate (SOFR) nicht bis zum Ende des ersten Geschäftstags für U.S.-Staatsanleihen nach dem Tag des Eintritts des Index-Einstellungsereignisses (SOFR) empfohlen wurde und ein Index-Einstellungsereignis (OBFR) eingetreten ist, wird der Referenzsatz für jeden Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (SOFR) oder dem Index-Einstellungstichtag (OBFR) (je nachdem, welches der spätere Termin ist) so bestimmt, als wären: Bezugnahmen auf den SOFR-Referenzsatz Bezugnahmen auf das Fed-Zinssatzziel; Bezugnahmen auf einen Geschäftstag für U.S.-Staatsanleihen Bezugnahmen auf einen New Yorker Geschäftstag; und Bezugnahmen auf die Website Bezugnahmen auf die Internetseite des Board of Governors of the Federal Reserve System (<https://www.federalreserve.gov> oder eine Nachfolge-Internetseite des Board of Governors of the Federal Reserve System).
- (iv) Falls der SOFR Referenzsatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmt worden ist. Falls es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, entspricht der Referenzsatz dem Satz, der für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum, dessen Länge der ersten planmäßigen Zinsperiode entspricht, der jedoch am Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet, ausstehend gewesen wären.

Zusätzlich zu einer Ersetzung des SOFR Referenzsatzes nach den vorstehenden Bestimmungen kann die Emittentin weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagskonvention, die Geschäftstage) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Index-Einstellungstichtags vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. Die Emittentin wird daraufhin die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § [15], die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle so bald wie möglich, spätestens jedoch am vierten Geschäftstag nach der Ersetzung, informieren.

„**Empfohlene Ausfallrate (SOFR)**“ bezeichnet den Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Zinsanpassungen), der vom *Federal Reserve Board* oder von der *Federal Reserve Bank of New York* oder von einem Ausschuss, der vom *Federal Reserve Board* oder von der *Federal Reserve Bank of New York* zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den SOFR offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, als Ersatz für den SOFR empfohlen wurde (wobei dieser Ersatz für den SOFR von der *Federal Reserve Bank of New York* oder einem anderen damit beauftragten Administrator administriert werden kann).

„**Fed-Zinssatzziel**“ bezeichnet das durch das *Federal Open Market Committee* festgesetzte und auf der Internetseite des *Board of Governors of the Federal Reserve System* veröffentlichte kurzfristige Zinssatzziel (*short-term interest rate target*) oder, falls das *Federal Open Market Committee* nicht einen einzelnen Zinssatz als Zinssatzziel setzt, das Mittel der vom *Federal Open Market Committee* festgesetzten und auf dieser Internetseite veröffentlichten Bandbreite des kurzfristigen Zinssatzziels (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite, welches, falls erforderlich, auf die zweite Dezimalstelle mit der Maßgabe gerundet wird, dass 0,005 aufgerundet wird).

„**Index-Einstellungsereignis (OBFR)**“ bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung der *Federal Reserve Bank of New York* (oder eines Nachfolgeadministrators des OBFR), in der sie ankündigt, dass sie den OBFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (ii) die Veröffentlichung von Informationen, durch welche hinreichend bestätigt wird, dass die *Federal Reserve Bank of New York* (oder ein Nachfolgeadministrator des OBFR) den OBFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (iii) eine öffentliche Erklärung durch eine US-Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der Vereinigten Staaten, welche die Anwendung des OBFR verbietet und die zumindest auf sämtliche Swapgeschäfte (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) Anwendung findet.

„**Index-Einstellungsereignis (SOFR)**“ bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Erklärung der *Federal Reserve Bank of New York* (oder eines Nachfolgeadministrators des SOFR), in der sie ankündigt, dass sie den SOFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen SOFR zur Verfügung stellt; oder
- (ii) die Veröffentlichung von Informationen, durch welche hinreichend bestätigt wird, dass die *Federal Reserve Bank of New York* (oder ein Nachfolgeadministrator des SOFR) den SOFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen wird,

vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin einen SOFR zur Verfügung stellt; oder

- (iii) eine öffentliche Erklärung einer US-Regulierungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle der Vereinigten Staaten, welche die Anwendung des SOFR verbietet und die zumindest auf sämtliche Swapgeschäfte (einschließlich bestehender Swapgeschäfte) Anwendung findet.

„*Index-Einstellungstichtag (OBFR)*“ bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (OBFR) den ersten Tag, ab dem die *Federal Reserve Bank of New York* (oder ein Nachfolgeadministrator des OBFR) den OBFR nicht mehr zur Verfügung stellt oder ab dem der OBFR nicht mehr verwendet werden darf.

„*Index-Einstellungstichtag (SOFR)*“ bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (SOFR) den ersten Tag, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator des SOFR) den SOFR nicht mehr zur Verfügung stellt oder ab dem der SOFR nicht mehr verwendet werden darf.

„*OBFR*“ bezeichnet die tägliche Overnight Bank Funding Rate, die von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator dieses Zinssatzes (oder von einem Nachfolgeadministrator dieses Zinssatzes) auf der Internetseite (OBFR) jeweils um oder gegen 17:00 Uhr Ortszeit in New York City an jedem New Yorker Geschäftstag in Bezug auf den diesem Tag unmittelbar vorangehenden New Yorker Geschäftstag zur Verfügung gestellt wird.]

Falls der Referenzsatz SWESTR ist:

[(2) Zinssatz.

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der nach der Zinseszinsformel zu berechnende Renditesatz einer Anlage mit der täglichen Swedish krona short term rate (der "**Referenzsatz**") [**im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], welcher von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag nach folgender Formel berechnet wird, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Zehntausendstel Prozent, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SWESTR}_{i-\text{pSGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [**falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] [**falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** in dem jeweiligen SWESTR Beobachtungszeitraum]

"d₀" bezeichnet in Bezug auf [**falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** eine Zinsperiode] **falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** einen SWESTR Beobachtungszeitraum], die Anzahl der Stockholm Geschäftstage in [**falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** dieser Zinsperiode] [**falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** diesem SWESTR Beobachtungszeitraum] sind;

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Stockholm Geschäftstag vom und einschließlich des ersten Stockholm Geschäftstag(es) [**falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] [**falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** in dem jeweiligen SWESTR Beobachtungszeitraum] wiedergeben;

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Zinsfestlegungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von

jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich);

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [fünften][•] Stockholm Geschäftstag vor [Ende der jeweiligen Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode]; jedoch mit der Maßgabe, dass, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 4(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, [(a) im Fall des § 9 der Tag, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht, oder (b) in allen anderen Fällen] der [•] Stockholm Geschäftstag vor dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, der letzte Zinszahlungstag ist; und der an diesem Tag bestimmte Zinssatz vorbehaltlich Absatz (7) der Zinssatz ist, der auf die Schuldverschreibungen solange, wie diese ausstehend bleiben, anzuwenden ist;

"Stockholm Geschäftstage" oder "SGT" bezeichnet jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stockholm geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln;

"n_i" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Stockholm Geschäftstag (ausschließlich);

[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen: "SWESTR Beobachtungszeitraum" bezeichnet, in Bezug auf eine Zinsperiode, den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" Stockholm Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, wobei die erste Zinsperiode am Verzinsungsbeginn beginnen soll, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf][•] Stockholm Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag dieser Zinsperiode liegt (oder, falls die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 4(1) definiert) fällig und rückzahlbar werden, der an dem Tag (ausschließlich) endet, welcher [(a) im Fall des § 9 "p" Stockholm Geschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die Kündigungserklärung des Gläubigers der Emittentin zugeht; oder (b) in allen anderen Fällen] der Tag an dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind)];

"p" bezeichnet den „Beobachtungs-Rückblickzeitraum“, der [fünf][•] Stockholm Geschäftstage umfasst;

"SWESTR_{i-pSGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode „Lag“ ist einfügen:** für jeden Stockholm Geschäftstag "i", der in die jeweilige Zinsperiode fällt, den SWESTR Referenzsatz für den Stockholm Geschäftstag, welcher „p“ Stockholm Geschäftstage vor einem solchen Tag liegt] **[falls die Beobachtungsmethode „Shift“ ist einfügen:** SWESTR_i, wobei SWESTR_i für jeden Stockholm Geschäftstag "i", der in den jeweiligen SWESTR Beobachtungszeitraum fällt, den SWESTR Referenzsatz für einen solchen Tag bezeichnet;]

"SWESTR Referenzsatz" bezeichnet für jeden Stockholm Geschäftstag, einen Referenzsatz, der dem täglichen Satz der Swedish krona short term rate ("SWESTR") für den betreffenden Stockholm Geschäftstag entspricht, wie von dem Administrator, der Sveriges Riksbank zunächst unter www.riksbank.se oder einer von der Sveriges Riksbank offiziell benannten Nachfolge-Website (an dem Stockholm Geschäftstag, der unmittelbar auf diesen Stockholm Geschäftstag folgt) veröffentlicht wird;

[Im Falle einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [] % per annum.]

Wenn für einen Stockholm Geschäftstag im jeweiligen SWESTR Beobachtungszeitraum bzw. in der jeweiligen Zinsperiode der SWESTR Referenzsatz nicht verfügbar ist oder anderweitig nicht veröffentlicht wurde (und vorbehaltlich der Ersetzung des SWESTR Referenzsatzes entspricht der SWESTR Referenzsatz dem Durchschnitt der SWESTR-Sätze an den beiden unmittelbar vorhergehenden Stockholm Geschäftstagen, bereinigt um etwaige Änderungen des Repo-Satzes der

Sveriges Riksbank als SWESTR-Satz, wie von der Sveriges Riksbank veröffentlicht.

Kann der Zinssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmt werden, so ist der Zinssatz (i) derjenige, der zum letzten vorhergehenden Zinsfestlegungstag bestimmt wurde **[im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)), oder (ii) wenn es keinen solchen vorhergehenden Zinsfestlegungstag gibt, der anfängliche Zinssatz, der für die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum begeben worden wären, der der Laufzeit der vorgesehenen ersten Zinsperiode entspricht, aber mit dem Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet **[im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt))).

Im Fall des Eintritts eines Index-Einstellungsereignisses (SWESTR) (wie unten definiert) als auch ein Index-Einstellungstichtags (SWESTR) (wie unten definiert) soll der SWESTR Referenzsatz folgendermaßen ersetzt werden:

- (i) Der Referenzsatz für jeden Stockholm Geschäftstag an oder nach dem Index-Einstellungstichtag (SWESTR) wird so bestimmt, als wären Bezugnahmen auf den SWESTR Bezugnahmen auf die SEK Empfohlene Ausfallrate.
- (ii) Kann der SWESTR Referenzsatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmt werden, entspricht der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstag bestimmt worden ist. Falls es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, entspricht der Referenzsatz dem Satz, der für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum, dessen Länge der ersten planmäßigen Zinsperiode entspricht, der jedoch am Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet, ausstehend gewesen wären.

Zusätzlich zu einer Ersetzung des SWESTR Referenzsatzes nach den vorstehenden Bestimmungen kann die Emittentin weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagskonvention, die Geschäftstage) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Index-Einstellungstichtags vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. Die Emittentin wird daraufhin die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § [15], die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle so bald wie möglich, spätestens jedoch am vierten Stockholm Geschäftstag nach der Ersetzung, informieren.

"Index-Einstellungsereignis (SWESTR)" bezeichnet eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen der oder im Namen der Sveriges Riksbank, eines zuständigen Insolvenzverwalters, einer zuständigen Abwicklungsbehörde oder eines Gerichts oder einer Einrichtung mit ähnlicher Insolvenz- oder Abwicklungsbefugnis, in der festgestellt wird, dass die Sveriges Riksbank die Bereitstellung des SWESTR-Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator oder -anbieter gibt, der den SWESTR-Referenzsatz weiterhin bereitstellt.

"Index-Einstellungstichtag (SWESTR)" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis (SWESTR) den ersten Tag ab dem die

Sveriges Riksbank (oder ein Nachfolgeadministrator) den SWESTR nicht mehr zur Verfügung stellt.

"SEK Empfohlene Rate" bezeichnet den Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Zinsanpassungen), der von der Sveriges Riksbank oder von einem Ausschuss, der von der Sveriges Riksbank zum Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für den SWESTR offiziell eingesetzt oder einberufen wurde (dieser Zinssatz kann von der Sveriges Riksbank oder einem anderen Administrator erstellt werden) und wie vom Administrator dieses Zinssatzes oder, falls dieser Zinssatz nicht von einem Administrator (oder Nachfolgeadministrator) zur Verfügung gestellt wird, von einer zugelassenen Vertriebsstelle veröffentlicht.]

Im Fall eines Mindest- und/oder Höchstsatzes einfügen:

(3) [*Mindest-*] [*und*] [*Höchst-*] Zinssatz.

[falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird errechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(5)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für jede Zinsperiode, jede Zinsperiode und der maßgebliche Zinszahlungstag der Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** und der Garantin], sowie den Gläubigern gemäß § [15] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [T2] **[relevantes Finanzzentrum einfügen]** Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert) und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden, ohne dass diesbezüglich eine Mitteilung erforderlich ist. Jede solche Anpassung wird umgehend der Emittentin, allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind sowie den Gläubigern gemäß § [15] mitgeteilt.

[(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen**

Schuldverschreibungen einfügen: die Garantin,] die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[(7)] *Auflaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung Zinsen an, aber nicht länger als bis zum vierzehnten Tag nach der Bekanntmachung durch die Emissionsstelle gemäß § [15], dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. [Der maßgebliche Zinssatz entspricht dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen¹.

[(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet bezüglich der Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

[1. Wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). [**Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Feststellungsperiode gilt der [**Fiktiven Verzinsungsbeginn oder Fiktiven Zinszahlungstag einfügen**] als [Verzinsungsbeginn][Zinszahlungstag].] [**Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Feststellungsperiode gelten [der] [**Fiktiven Verzinsungsbeginn oder Fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen**] [jeweils] als [Verzinsungsbeginn][Zinszahlungstag[e]].]

Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Im Fall von Actual/360
einfügen:

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

Im Fall von 30/360, 360/360
oder Bond Basis einfügen:

[die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

Im Fall von 30E/360 oder
Eurobond Basis einfügen:

[die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle eines am Fälligkeitstag endenden Zinsberechnungszeitraumes der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

§ 4 RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag an dem in den **[Rückzahlungsmonat und Jahr einfügen]** fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen beträgt **[Rückzahlungsbetrag einfügen]**² pro Festgelegter Stückelung.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen.* Falls die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: oder die Garantin]** als Folge einer Ergänzung oder Änderung der Steuer- und Abgabengesetze und –vorschriften **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: der Niederlande oder [bei von Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Japan oder] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder] der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Ergänzung oder Änderung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften, und diese Ergänzung oder Änderung am oder nach dem [Ausgabetag einfügen] wirksam werden, zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 8 dieser Anleihebedingungen [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: bzw. in der Garantie] definiert) an dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: oder der Garantin]** zur**

² Der Rückzahlungsbetrag soll mindestens dem Nennbetrag entsprechen.

Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gekündigt und zum vorgesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung darf allerdings (i) nicht früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen oder solche Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf die fälligen Schuldverschreibungen vorzunehmen, und (ii) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, muss die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zur Vornahme der genannten Abzüge oder Einbehalte noch wirksam sein. Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [15] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände (der "Kündigungsgrund") darlegt; des weiteren ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass es der Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw., soweit sich der Kündigungsgrund auf nicht vermeidbare Zahlungen in Bezug auf die Garantie bezieht, der Garantin] nach ihrem Ermessen nicht möglich ist, durch die Ergreifung angemessener, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen das Eintreten oder das Fortbestehen des Kündigungsgrundes zu vermeiden.

Falls die Schuldverschreibungen einer Vorzeitigen Rückzahlung aufgrund eines Index-Einstellungsereignisses unterliegen, einfügen:

[(2) *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Index-Einstellungsereignisses.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls ein Index-Einstellungsereignis (wie in § 3(2) definiert) eingetreten ist und es nach Auffassung der Emittentin nicht möglich ist, einen Nachfolge-Referenzsatz wie in §3(2) beschrieben gemäß der Punkte I bis IV zu bestimmen.

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:

[[3] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, alle Schuldverschreibungen oder einen Teil derselben am/an den Wahl- Rückzahlungstag(en) (Call) oder jederzeit danach bis zum jeweils nachfolgenden Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) zum/zu den jeweiligen Wahl- Rückzahlungsbetrag bzw. -beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen].]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/- beträge (Call)
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]	[Wahl-Rückzahlungsbeträge einfügen]

Geschäftsstelle einer Zahlstelle erhältlich ist. Eine Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.]

[(5)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.*

Für die Zwecke von Absatz 1 **[Im Falle von Schuldverschreibungen, die einer Vorzeitigen Rückzahlung aufgrund eines Index-Einstellungsereignisses unterliegen, einfügen: [und] Absatz [2]]** des § 5 und § 9 ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [der Rückzahlungsbetrag] **[anderen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]**.

§ 6 ZAHLUNGEN

(1) [(a)] *Zahlung auf Kapital.*

Zahlungen auf Kapital in Bezug auf Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift für die betreffenden Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

Im Falle von auf eine vorläufige Globalurkunde zahlbare Zinsen einfügen:

[Die Zahlung von Zinsen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift für die betreffenden Kontoinhaber des Clearingsystems nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen: § 1 (3) und des] Absatzes (1)** dieses § 6 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).

(4) *Befreiung.* Die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: bzw. die Garantin]** wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: bzw. die Garantin]** mit ihrer Zahlungspflicht solange nicht in Verzug, wie die Zahlung an das Clearingsystem aus Gründen, die von der Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen**

Schuldverschreibungen einfügen: bzw. der Garantin] nicht zu vertreten sind, nicht geleistet wird und die Emittentin [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: bzw. die Garantin] die Zahlung an das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. In diesem Fall ist eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 9 Absatz 1 (a) insoweit nicht möglich und Verzugszinsen fallen nicht an. Die Zahlung ist unverzüglich nach Wegfall des Zahlungshindernisses zu bewirken. Zur Klarstellung: Die Emittentin [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: bzw. die Garantin] ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

- (6) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so ist der Gläubiger erst an dem nächstfolgenden Zahltag berechtigt, die Zahlung an diesem Ort zu verlangen und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Ausgleichszahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, der ein Geschäftstag (wie in § 3 (1) (b) definiert) ist.

Im Falle von Türkischen Lira als die Festgelegte Währung, einfügen:

- [(7) **Zahlung des Gegenwerts in U.S.-Dollar.** Für den Fall, dass die Emittentin ungeachtet des Vorstehenden aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, unter den Schuldverschreibungen fällige Kapitalbeträge oder Zinsen (ganz oder teilweise) in Türkischen Lira zu zahlen, wird die Emittentin nach Versendung einer unwiderruflichen Mitteilung frühestens 30 Kalendertage und spätestens fünf Kalendertage vor dem Tag, an dem die Zahlung an die Gläubiger fällig wird, eine solche Zahlung am Fälligkeitstag (ganz oder teilweise) in U.S.-Dollar zum Gegenwert in U.S.-Dollar des auf Türkische Lira lautenden Betrags tätigen. Sofern die Emittentin Zahlungen von Kapital oder Zinsen teilweise in Türkischen Lira und teilweise in U.S.-Dollar zu tätigen hat, wird sie die Zahlungen an jeden Gläubiger soweit wie möglich im gleichen anteiligen Verhältnis zwischen Türkischen Lira und U.S.-Dollar gemäß den jeweils geltenden Vorschriften des Clearingsystems tätigen. Für die Zwecke dieser Bedingungen steht der Begriff "**Gegenwert in U.S.-Dollar**" für den auf der Grundlage des an dem betreffenden Kassakurs-Bestimmungstag geltenden Kassakurses in U.S.-Dollar konvertierten Betrag in Türkische Lira.

"**Geschäftstag**" zu Bestimmungszwecken bedeutet ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in London, New York City, T2 und Istanbul für den üblichen Geschäftsbetrieb (einschließlich Devisengeschäfte) geöffnet sind.

"**Kassakurs-Bestimmungstag**" bedeutet ein Tag, der drei Geschäftstage zu Bestimmungszwecken vor dem Tag liegt, an dem Zahlungen des betreffenden Betrags gemäß diesen Anleihebedingungen fällig sind;

"**Kassakurs**" (*Spot Rate*) bedeutet der Türkische Lira (TRY) / U.S.-Dollar Wechselkurs (USD) (ausgedrückt in einem Betrag in TRY pro einer Einheit USD), welchen die Berechnungsstelle unter Heranziehung der Reuters Bildschirmseite "**Europe Spots**" (RIC:EFX=) (oder der jeweiligen Nachfolge- oder Ersetzungsanbieter bzw. Nachfolge- oder Ersetzungsseite) um ca. 11.00 Uhr (Istanbuler Zeit) am Kassakurs-Bestimmungstag bestimmt.

Sofern ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Kassakurs um ca. 11 Uhr (Istanbuler Zeit) anhand des Kassakurs-Bestimmungstag am aktuellsten verfügbaren offiziellen TRY / USD Wechselkurs unter Heranziehung dieser Bildschirmseite bestimmen.

Sämtliche Mitteilungen, Stellungnahmen, Bestimmungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Quotierungen oder Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmungen dieses

Absatzes gemacht oder getroffen werden, sind (sofern kein Vorsatz, keine Arglist und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die beauftragten Stellen sowie für alle Gläubiger bindend.]

- ([8]) *Bezugnahmen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, folgende Beträge beinhalten: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;] und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge.

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 8 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- ([9]) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Falls und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die entsprechenden Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

- (1) *Ernennung; Bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfängliche Emissionsstelle, die anfänglichen Zahlstelle[n] und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle Hauptzahlstelle:	und	Citibank, N.A. Citigroup Centre Canary Wharf London E14 5LB Vereinigtes Königreich
Zahlstelle[n]:		[Citibank Europe plc, Germany Branch Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland]

[weitere Zahlstellen und deren bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]

Falls die Emissionsstelle als Berechnungsstelle handelt, einfügen:

[Die Emissionsstelle handelt auch als Berechnungsstelle.]

Falls die Emissionsstelle nicht als Berechnungsstelle handelt, einfügen:

[Berechnungsstelle: **[Name und Geschäftsstelle einfügen]**]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweiligen bezeichneten Geschäftsstellen durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten [.] [und] (ii) zusätzlich zu der Emissionsstelle eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt, **[für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen und soweit die Börsenregeln der betreffenden Börse es erfordern, einfügen: [.] [und] [(iii) solange die Schuldverschreibungen an der [Name der Börse einfügen] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Ort der Börse einfügen] und/oder an einem anderen von einer anderen Börse hierfür vorgeschriebenen Ort] [falls die Festgelegte Währung U.S. Dollar ist einfügen: [.,]] [und] [(iv)], falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 6 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City] [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort haben muss, einfügen: [.] [und] [(v)] eine Berechnungsstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]]** unterhalten.

Jede Änderung, Abberufung, Bestellung oder jeder sonstige Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [15] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 8 BESTEUERUNG

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: den Niederlanden oder] [bei von Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Japan oder] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder]** der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in **[den Niederlanden oder] [Japan oder] [dem Commonwealth von Australien oder]** der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer politisch untergeordneten Einheit ("**Quellensteuern**") auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin, außer in den nachstehend aufgeführten Ausnahmefällen, diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern auf die Schuldverschreibungen zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die:

- (1) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

- (2) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind (oder auf Grund einer Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift), welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [15] wirksam wird; oder
- (3) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte leisten können; oder
- (4) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: den Niederlanden oder] [bei von Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Japan oder] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder]** der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: oder aus der Garantie (wie in § 10 definiert)] aus [bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: den Niederlanden oder aus] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder aus]** der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind; oder
- (5) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der **[im Falle von Schuldverschreibungen, die von Volkswagen Financial Services N.V. begeben werden, einfügen: die Niederlande oder] [im Falle von Schuldverschreibungen, die von Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen Schuldverschreibungen, einfügen: Japan oder] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder]** die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder (iv) der Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Codes von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung, und gegenwärtigen oder zukünftigen Regelungen oder seiner offiziellen Auslegungen oder Verträgen unter ihm (einschließlich, ohne Beschränkung, einer jeden zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion oder gemäß jeder Vereinbarung, gesetzlichen Regelung, Verordnung oder anderen offiziellen Verlautbarungen zur Umsetzung solcher zwischenstaatlicher Vereinbarungen) ("**FATCA**"); oder
- (6) nicht zu entrichten wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären[.];oder]

Im Falle von Schuldverschreibungen, die von VWFSJ begeben werden, einfügen:

- [(8) in Bezug auf eine Zahlung hinsichtlich durch die VWFSJ begebene Schuldverschreibungen zahlbar sind, bei der der auf die Schuldverschreibung zahlbare Zinsbetrag unter Einbeziehung bestimmter Indikatoren (gemäß der ministeriellen Verordnung zu Artikel 6 Absatz 4 des japanischen Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen (*Special Taxation Measures Law of Japan*) (das "**Japanische Gesetz über besondere Besteuerungsmaßnahmen**")) in Bezug auf VWFSJ oder auf Personen oder Unternehmen, die in einer besonderen Beziehung zur VWFSJ stehen, entsprechend Artikel 6 Absatz 4 des Japanischen Gesetzes über

besondere Besteuerungsmaßnahmen (eine "**Person mit besonderer Beziehung zur VWFSJ**"), berechnet wird, es sei denn, der Zinsempfänger ist ein japanisches anerkanntes Finanzinstitut (*designated financial institution*) gemäß Artikel 6 Absatz 11 des Japanischen Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen, das die Anforderungen jenes Absatzes erfüllt hat; oder

- (9) gemäß dem Japanischen Gesetz über besondere Besteuerungsmaßnahmen in Bezug auf eine Zahlung hinsichtlich von der VWFSJ begebenen Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden. Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die an eine Person mit Wohnsitz in Japan, an eine japanische Gesellschaft (mit Ausnahme (i) eines japanischen anerkannten Finanzinstituts (*designated financial institution*) gemäß Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen, das die Anforderungen jenes Absatzes erfüllt hat und (ii) an eine Kapitalgesellschaft, ein Finanzinstitut oder ein Finanzdienstleistungsunternehmen in Japan gemäß Artikel 3-3 Absatz 6 des Japanischen Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen, welches die Zinszahlungen durch ihren Zahlungsdienstleisters (*payment handling agent*) erhält und die Voraussetzungen für Steuerausnahmen (*tax exemption*) jenes Absatzes erfüllt) erfolgen sollen oder an eine Person, die keinen Wohnsitz in Japan hat, bzw. eine nicht-japanische Gesellschaft, die in beiden Fällen eine Person mit besonderer Beziehung zur VWFSJ ist, werden abzüglich der japanischen Einkommensteuer in Höhe von 15 Prozent (für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2037 15,315 Prozent) erfolgen.]

Im Falle von Schuldverschreibungen, die von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begeben werden, einfügen:

- [(8) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Gläubiger eine Person ist, die den Abzug oder Einbehalt rechtmäßigerweise dadurch vermeiden könnte (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter allen gesetzlichen Voraussetzungen nachkommt oder dadurch, dass er eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Antrag auf Steuerbefreiung gegenüber einer Steuerbehörde am Zahlort abgibt, an dem die jeweilige Schuldverschreibung zur Zahlung vorgelegt wird, oder dafür sorgt, dass ein Dritter dieses unternimmt; oder
- (9) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Gläubiger (oder eine Person, die den Gläubiger vertritt) es versäumt eine Australian Business Number, eine Australian Tax File Number oder Angaben zu einer etwaigen Freistellung von diesen Vorschriften zu liefern; oder
- (10) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Australian Commissioner of Taxation eine Bekanntmachung gemäß § 255 des Australischen Income Tax Assessment Act 1936 oder § 260-5 des Anhang 1 des Australischen Tax Administration Act 1953 veröffentlicht; oder
- (11) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Gläubiger, oder eine Person die ein Interesse an den Schuldverschreibungen hat, ein Offshore Associate der Emittentin ist, aber nicht in der Eigenschaft als Clearingstelle, Zahlstelle, Verwahrstelle, Fondsmanager oder zuständige Stelle eines registrierten Systems im Sinne des australischen Corporations Act 2001 handelt. "**Offshore Associate**" meint einen Associate der Emittentin (wie in § 128F (9) des Australischen Income Tax Assessment Act 1936 definiert), der entweder:
- (a) nicht in Australien ansässig ist, der die Schuldverschreibungen nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer Geschäftstätigkeit an einer Betriebsstätte oder durch eine Betriebsstätte in Australien erwirbt oder ein Interesse an den Schuldverschreibungen hat, oder
- (b) in Australien ansässig ist, der die Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Geschäftstätigkeit an einer Betriebsstätte oder durch eine Betriebsstätte außerhalb von Australien erwirbt oder ein Interesse an den Schuldverschreibungen hat.]

Im Falle von Schuldverschreibungen,

- [(12) aufgrund des Niederländischen Quellensteuergesetzes 2021 (*Wet bronbelasting 2021*) zahlbar sind.]

die von Volkswagen
Financial Services N.V.
begeben werden, einfügen:

§ 9 KÜNDIGUNGSRECHT

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 Absatz [5] beschrieben) zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der Rückzahlung zu verlangen, falls:
- (a) bezüglich der Schuldverschreibungen zahlbare Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag gezahlt wurden; oder
 - (b) die Emittentin die Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin die Erfüllung einer Verpflichtung aus der in der Garantie enthaltenen Verpflichtungserklärung (wie in § 10 definiert)] unterlässt und die Unterlassung, sofern diese nicht geheilt wurde, länger als 90 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
 - (d) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren gegen die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] ein solches Verfahren beantragt oder einleitet **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Emittentin ein "Surseance van Betaling" (im Sinne der Konkursgesetze der Niederlande ("Faillissementswet") beantragt]; oder
 - (e) die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. die Garantin] im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist[.] [; oder]

[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder

Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (f) die Garantie erlischt.]
- (2) *Erlöschen.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (3) *Mitteilung.* Eine Benachrichtigung einschließlich einer Kündigung hat nach diesem § 9 in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache an die festgelegte Niederlassung der Emissionsstelle zu erfolgen; darin ist der Kapitalbetrag der betreffenden Schuldverschreibungen anzugeben und ein den Anforderungen der Emissionsstelle genügender Nachweis über das Eigentum an den Schuldverschreibungen beizufügen.

§ 10

**NEGATIVVERPFLICHTUNG DER EMITTENTIN
[, GARANTIE UND VERPFLICHTUNG DER GARANTIN]**

- (1) *Negativverpflichtung.* Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Emissionsstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Schuldverschreibungen oder Anleihen, einschließlich einer dafür übernommenen Garantie oder Gewährleistung, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel, die Verpflichtung in diesem § 10 gilt nicht in Bezug auf Sicherheiten, die in Zusammenhang mit von Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG begebenen *asset-backed-securities* (strukturierte Wertpapiere, die mit Vermögenswerten besichert sind) gestellt werden oder für *asset-backed-securities*, die von einer Zweckgesellschaft begeben werden oder für Sukuk/Islamic banking Transaktionen, bei denen die Emittentin die ursprüngliche Inhaberin der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist.

[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Garantie.* Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft (die "**Garantin**") hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Schuldverschreibungen entsprechen, übernommen. Darüber hinaus hat sich die Garantin in dieser Garantie verpflichtet (die "**Verpflichtungserklärung**"), solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Anleiheemissionen, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel, die Verpflichtungserklärung in diesem § 10 gilt nicht in Bezug auf Sicherheiten, die in Zusammenhang mit von einer Tochtergesellschaft der Garantin begebenen *asset-backed-securities* (strukturierte Wertpapiere, die mit Vermögenswerten besichert sind) gestellt werden oder für *asset-backed-securities*, die von einer Zweckgesellschaft begeben werden, bei denen eine Tochtergesellschaft der Garantin die ursprüngliche Inhaberin der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist.

Die Garantie stellt einen Vertrag zu Gunsten eines jeden Gläubigers als begünstigtem Dritten gemäß § 328 Absatz (1) BGB dar, welcher das Recht eines jeden Gläubigers begründet, Erfüllung aus der Garantie unmittelbar von der Garantin zu verlangen und die Garantie unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen. Kopien der Garantie können kostenlos am Sitz der Garantin und bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 7 bezogen werden.

"Anleiheemission" ist eine Emission von Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse, im Freiverkehr oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert, eingeführt oder gehandelt werden bzw. notiert, eingeführt oder gehandelt werden sollen oder können.

§ 11 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger, **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** entweder die Garantin oder] eine andere Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien oder andere Anteilsrechte direkt oder indirekt zu mehr als 90% von **[bei von Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft begebenen Schuldverschreibungen einfügen: ihr] [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** der Garantin] gehalten werden, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen an ihre Stelle zu setzen (die "Nachfolgeschuldnerin"), sofern die Nachfolgeschuldnerin in der Lage ist, alle Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Emissionsstelle zu transferieren. Eine solche Ersetzung ist gemäß § [15] zu veröffentlichen.

Die Emittentin garantiert unwiderruflich und unbedingd gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen, die den Bedingungen des Musters der nicht nachrangigen Garantie der Emittentin hinsichtlich der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, das im Agency Agreement enthalten ist, entsprechen.

- (2) *Bezugnahmen auf die Emittentin.* Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als auf das Land bezogen, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz hat.
- (3) *Negativerklärung.* **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** Sofern die Garantin die Nachfolgeschuldnerin wird, findet § 10 Absatz 2 keine Anwendung mehr, die Verpflichtungserklärung der Garantin bleibt jedoch für diese bindend.][**bei von Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** Wird die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Emittentin ersetzt, so bleibt ihre in ihrer Eigenschaft als Emittentin gemäß § 10 Absatz 1 erteilte Negativerklärung für sie bindend.]

Im Fall von
Schuldverschreibungen,
die Beschlüsse der
Gläubiger vorsehen,
einfügen

§ [12] BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- [(1) *Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Gläubiger.* Diese Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der

Anleihebedingungen zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten.
- (3) *Verfahren.* Beschlüsse der Gläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekannt gegeben.
- (4) *Teilnahmeberechtigung.* Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank (wie in § [16][(4)][(5)] definiert) gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) *Gemeinsamer Vertreter.*

Falls kein Gemeinsamer Vertreter in den Anleihebedingungen bestellt wird und die Gläubiger einen Gemeinsamen Vertreter durch Mehrheitsbeschluss bestellen können, einfügen:

Im Fall der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen, einfügen

Gegebenenfalls weitere Aufgaben und Befugnisse sowie Bestimmung zur Haftung des Gemeinsamen Vertreters einfügen:

[Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Ausübung von Rechten der Gläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, deren Beschluss einer qualifizierten Mehrheit erfordern, zuzustimmen.]

[[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]

wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden.

[Zusätzlich, hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache][höheren Wert einfügen] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]

- (6) *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen betreffend diesen § 12(1) bis (5) erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [15] dieser Anleihebedingungen.]

**§ [13]
VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt, und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ [14]

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabebetages, des anfänglichen Zinszahlungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach ihrer Wahl von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei einer Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen werden unverzüglich entwertet und dürfen nicht wiederbegeben oder weiterverkauft werden.

§ [15]

MITTEILUNGEN

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:

- [(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind **[falls Deutschland der Herkunftsstaat ist, einfügen: im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.]****[falls die Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zusätzlich in einer von den Börsen in Luxemburg akzeptierten Zeitung vorzunehmen ist, einfügen: ,** soweit gesetzlich gefordert, in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen. Diese Zeitung[en] [ist][sind] voraussichtlich [das *Tageblatt*] [*Luxemburger Wort*] **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung einfügen].**] Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Sofern eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse möglich ist, einfügen:

- [[2] *Elektronische Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen [zusätzlich] durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse] **[betreffende Börse einfügen]** ([www.luxse.com], **[Internetadresse einfügen]**). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

- ([3] *Mitteilungen an das Clearingsystem.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht börsennotiert sind, einfügen:

[Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:

[Soweit dies die Regeln der **[maßgebliche Börse einfügen]** zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz [2] durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen oder diese Mitteilung zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz [2] vornehmen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

- ([4] *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich erfolgen

und zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) an die Emissionsstelle geleitet werden. Solange Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft sind, kann eine solche Mitteilung von einem Gläubiger an die Emissionsstelle über das Clearingsystem in der von der Emissionsstelle und dem Clearingsystem dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ [16]

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Garantin,]** [und der] Zahlstellen ist vereinbart worden, dass ebenfalls deutsches Recht anzuwenden ist.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsbarekeit.* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem Vermögen der Emittentin belegen ist, geltend machen. Die deutschen Gerichte sind zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarekeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Bei von Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (4) *Ernennung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten, bestellt die Emittentin Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Bundesrepublik Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten.]

- (5) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der die Schuldverschreibungen über ein Clearingsystem hält, kann in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus den Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf folgender Grundlage wahrnehmen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der betreffenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder der Verwahrbank des Clearingsystems bescheinigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der Globalurkunde erforderlich wäre. "**Depotbank**" im Sinne des Vorstehenden ist jedes Kreditinstitut oder jedes anerkannte Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben, und bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält; hierin eingeschlossen ist das Clearingsystem. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

**§ [17]
SPRACHE**

Falls die Anleihebedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, einfügen: [Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Falls die Anleihebedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, einfügen: [Diese Anleihebedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

Falls die Anleihebedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen: [Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden und die Anleihebedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, einfügen: [Eine deutsche Übersetzung der Anleihebedingungen wird bei **[Name und Adresse der Zahlstelle in Deutschland einfügen]** in ihrer Eigenschaft als Paying Agent sowie bei der [Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft] [Volkswagen Leasing GmbH] (Abteilung Treasury/FH-FTK), Gifhorner Strasse 57, 38112 Braunschweig, Bundesrepublik Deutschland] zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

In case of Notes listed on the official list of the and admitted to trading on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange or publicly offered in the Grand Duchy of Luxembourg, the Final Terms will be displayed on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com). In case of Notes listed and admitted to trading on any other stock exchange, or publicly offered in member states of the European Economic Area excluding the Grand Duchy of Luxembourg, the Final Terms will be displayed on the website www.vwfs.com.

MiFID II product governance / Retail investors, professional investors and ECPs target market – Solely for the purposes of each manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: The target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**") (all channels for distribution) having (1) at least basic knowledge and/or experience with financial products, (2) a short-term investment horizon, (3) general capital formation/asset optimization as investment objective, (4) no or only minor loss bearing capacity and (5) a low risk tolerance. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**distributor**") should take into consideration the manufacturers' target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturers' target market assessment) and determining appropriate distribution channels, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable.

6 December 2023
6. Dezember 2023

Final Terms
Endgültige Bedingungen

Volkswagen Financial Services N.V.

SEK 550,000,000 Floating Rate Notes due 8 December 2026
SEK 550.000.000 variabel verzinsliche Schuldverschreibungen fällig 8. Dezember 2026

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

EUR
50,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft
as Issuer and/or Guarantor
als Emittentin und/oder Garant

Volkswagen Leasing GmbH
Volkswagen Financial Services N.V.
Volkswagen Financial Services Japan Ltd.
Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited (ABN 20 097 071 460)
as Issuer
als Emittentin

dated 1 September 2023
vom 1. September 2023

Issue Price: 100.000 per cent.
Ausgabepreis: 100,000 %

Issue Date: 8 December 2023
Tag der Begebung: 8. Dezember 2023

Series No: F11/23 – 909
Serien Nr.: F11/23 – 909

Important Notice

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8 (1) of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended, and must be read in conjunction with the Prospectus pertaining to the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. and Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited dated 1 September 2023 (the "**Prospectus**"). The Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) and on the website of Volkswagen Financial Services (www.vwfs.com) and copies may be obtained free of charge from Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Federal Republic of Germany. Full information is only available on the basis of the combination of the Prospectus, any supplement and these Final Terms.

Wichtiger Hinweis

*Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Prospekt zu dem EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. und Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited vom 1. September 2023 (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Internetseite der Volkswagen Financial Services (www.vwfs.com) eingesehen werden. Kopien des Prospekts sind gebührenfrei bei der Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen.*

Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions, as set out in the Prospectus (the "**Terms and Conditions**").

*Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

The Terms and Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part I of these Final Terms. The relevant Option II of the Terms and Conditions of the Notes, completed and specified by, and to be read together with, Part I. of these Final Terms (Reference Conditions) represent the conditions applicable to the relevant Series of Notes (the "**Conditions**"). If and to the extent the Conditions deviate from the Terms and Conditions, the Conditions shall prevail. If and to the extent the Conditions deviate from other terms contained in this document, the Conditions shall prevail.

*Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die maßgebliche Option II der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen (Verweis-Bedingungen) stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die „**Bedingungen**“). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.*

Part I.: CONDITIONS
Teil I.: BEDINGUNGEN

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of Terms and Conditions that apply to Notes with floating interest rates set forth in the Prospectus as Option II. Capitalised Terms shall have the meanings specified in the set of Terms and Conditions.

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Anleihebedingungen, der auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung Anwendung findet zu lesen, der als Option II im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in dem Satz der Anleihebedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

All references in this part of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Teil der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in the Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the Notes.

Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen gestrichen.

Option II. Notes with floating interest rates
Option II. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency and Denomination
Währung und Stückelung

Specified Currency <i>Festgelegte Währung</i>	Swedish Kronor (" SEK ") <i>Schwedische Kronen ("SEK")</i>
Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i>	SEK 550,000,000 <i>SEK 550.000.000</i>
Specified Denomination <i>Festgelegte Stückelung</i>	SEK 2,000,000 <i>SEK 2.000.000</i>
Number of Notes to be issued in the Specified Denomination <i>Anzahl der in der Festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i>	275 275

Global Note
Globalurkunde

- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Form of Global Note
Form der Globalurkunde

- Classical Global Note (CGN)
Classical global note (CGN)
- New Global Note (NGN)
New global note (NGN)

Clearing System
Clearingsystem

- Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Federal Republic of Germany
- Clearstream Banking, S.A.
42 Avenue JF Kennedy
1855 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg
- Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium
- Other (specify)
Sonstige (angeben)

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

8 December 2023
8. Dezember 2023

Specified Interest Payment Dates

*quarterly in arrears on
8 March, 8 June,
8 September and
8 December in each year up
to (and including)
8 December 2026*

Festgelegte Zinszahlungstage

*vierteljährlich nachträglich am
8. März, 8. Juni,
8. September und
8. Dezember eines jeden
Jahres bis zum 8. Dezember
2026 (einschließlich)*

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

Modified Following Business Day Convention
Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum angeben)

Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention

Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention

Adjustment
Anpassung

Yes
Ja

Business Day
Geschäftstag

Relevant Financial Centres
Maßgebliche Finanzzentren

Stockholm
Stockholm

T2
T2

Rate of Interest
Zinssatz

EURIBOR (11.00 a.m. Brussels time/T2 Business Day/
Interbank Market in the Euro-Zone)
*EURIBOR (11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit/T2 Geschäftstag/
Interbankenmarkt in der Euro-Zone)*

Screen page
Bildschirmseite

other reference rate (relevant time / location for relevant time /
relevant Interbank Market / rounding provision)

3-months-STIBOR (11.00 a.m. /
Stockholm time / Stockholm Interbank

Market / rounded to the nearest
one hundred-thousandth of a percentage point
with 0.000005 being rounded upwards)

*Anderer Referenzsatz (relevante Ortszeit / Ort für relevante Ortszeit /
relevanter Interbankenmarkt / Rundungsregelung)*

*3-Monats-STIBOR (11.00 Uhr /
Stockholmer Ortszeit / Stockholmer
Interbankenmarkt / gerundet
auf das nächste 1/100.000%, wobei
0,000005 aufgerundet wird)*

Screen page
Bildschirmseite

Reuters page: STIBOR=
Reuters Seite: STIBOR=

Business Day
Geschäftstag

Stockholm
Stockholm

SONIA
SONIA

Screen page
Bildschirmseite

Observation Method
Beobachtungsmethode

Observation Look-Back Period
Beobachtungs-Rückblickzeitraum

€STR
€STR

Observation Method
Beobachtungsmethode

Observation Look-Back Period
Beobachtungs-Rückblickzeitraum

SOFR
SOFR

Observation Method
Beobachtungsmethode

Observation Look-Back Period
Beobachtungs-Rückblickzeitraum

SWESTR
SWESTR

Observation Method
Beobachtungsmethode

Observation Look-Back Period
Beobachtungs-Rückblickzeitraum

Margin
Marge

1.10 per cent. *per annum*
1,10 % *per annum*

plus
plus

- minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- other (specify)
sonstige (angeben)

Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

SEK-STIBOR-Reference Banks
SEK-STIBOR-Referenzbanken

Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz

- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

Day Count Fraction
Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISDA)

- Actual/Actual (ICMA)

- Actual/365 (Fixed)

- Actual/360

- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)

- 30E/360 (Eurobond Basis)

REDEMPTION (§ 4, § 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 4, § 5)

Redemption
Rückzahlung

Redemption Month
Rückzahlungsmonat

December 2026
Dezember 2026

Redemption Amount (per Specified Denomination)
Rückzahlungsbetrag (pro Festgelegter Stückelung)

SEK 2,000,000
SEK 2.000.000

Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption for reason of an Index Cessation Event
Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Index-Einstellungsereignisses

Yes
Ja

Early Redemption at the Option of the Issuer
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

No
Nein

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Höherer Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Call Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

Early Redemption at the Option of a Holder
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

No
Nein

Put Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Issuer (not more than 60 days)
Höchstkündigungsfrist (nicht mehr als 60 Tage)

Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Yes
Ja

Other Early Redemption Amount
Anderer Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

PAYMENTS (§ 6)
ZAHLUNGEN (§ 6)

Payment Business Day
Zahlungstag

Relevant Financial Centres
Maßgebliche Finanzzentren

Stockholm
Stockholm

T2
T2

**ISSUING AGENT, PAYING AGENT
AND CALCULATION AGENT (§ 7)**
***DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE (§ 7)***

Additional Paying Agent(s)/specified office(s)

Citibank, N.A.
Citigroup Centre
Canary Wharf
London E14 5LB
United Kingdom

Citibank Europe plc, Germany Branch
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main

Federal Republic of Germany

Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

Citibank, N.A.
Citigroup Centre
Canary Wharf
London E14 5LB
Vereinigtes Königreich

Citibank Europe plc, Germany Branch
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Calculation Agent
Berechnungsstelle

Issuing Agent
Emissionsstelle

Other
Sonstige

Required location of Calculation Agent (specify)
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

No
Nein

RESOLUTIONS OF HOLDERS; COMMON REPRESENTATIVE (§ 12)
BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER (§ 12)

Common Representative
Gemeinsamer Vertreter

No Common Representative is designated in the Terms and Conditions but the Holders may appoint a Common Representative by majority resolution
Es wird kein Gemeinsamer Vertreter in den Anleihebedingungen bestellt, die Gläubiger können aber einen Gemeinsamen Vertreter durch Mehrheitsbeschluss bestellen

Common Representative is appointed in the Terms and Conditions (specify)
Gemeinsamer Vertreter wird in den Anleihebedingungen bestellt (angeben)

Further duties and powers of the Common Representative and provision on liability (specify, if any)
Weitere Aufgaben und Befugnisse sowie Bestimmung zur Haftung des Gemeinsamen Vertreters (angeben, falls vorhanden)

NOTICES (§ 15)
MITTEILUNGEN (§ 15)

Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

Federal Gazette
Bundesanzeiger

Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)

Luxembourg (Luxemburger Wort)
Luxemburg (Luxemburger Wort)

Other newspaper (specify)
Sonstige Zeitung (angeben)

Website of the stock exchange

www.luxse.com

- Clearing System
Clearing System

LANGUAGE (§ 17)
SPRACHE (§ 17)

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- German only
ausschließlich Deutsch
- English only
ausschließlich Englisch
- English and German (English binding)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German and English (German binding)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

Anlage 2

TEIL I

FORM OF ACCOUNTHOLDER'S CERTIFICATION

to be given in relation to exchanges of this Temporary Global Note for the permanent Global Note or in relation to payments of interest falling due before the Exchange Date

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES N.V.

guaranteed by VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

SEK 550,000,000

NOTES DUE

2026

This is to certify that as of the date hereof, and except as set forth below, the above-captioned Securities held by you for our account (i) are owned by persons that are not citizens or residents of the United States, domestic partnerships, domestic corporations or any estate or trust the income of which is subject to United States Federal income taxation regardless of its source ("**United States persons**"), (ii) are owned by United States person(s) that (a) are foreign branches of a United States financial institution (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.165.12(c) (1) (v)) ("**financial institutions**") purchasing for their own account or for resale, or (b) acquired the Securities through foreign branches of United States financial institutions and who hold the Securities through such United States financial institutions on the date hereof (and in either case (a) or (b), each such United States financial institution hereby agrees, on its own behalf or through its agent, that you may advise the issuer or the issuer's agent that it will comply with requirements of Section 165(j) (3) (A), (B) or (C) of the Internal Revenue Code of 1986, as amended, and the regulations thereunder), or (iii) are owned by United States or foreign financial institution(s) for purposes of resale during the restricted period (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.163-5(c) n(2) (i) (D) (7)), and in addition if the owner of the Securities is a United States or foreign financial institution described in clause (iii) above (whether or not also described in clause (i) or (ii) this is to further certify that such financial institution has not acquired the Securities for purposes of resale directly or indirectly to a United States person or to a person within the United States or its possessions.

If the Securities are of the category contemplated in Section 230.903 (c) (3) of Regulation S under the Securities Act of 1933, as amended (the "**Act**"), then this is also to certify that, except as set forth below, the Securities are beneficially owned by (a) non-U.S. person(s) or (b) U.S. person(s) who purchased the Securities in transactions which did not require registration under the Act. As used in this paragraph the term "**U.S. person**" has the meaning given to it by Regulation S under the Act.

As used herein, "**United States**" means the United States of America (including the States and the District of Columbia); and its "**possessions**" include Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands.

We undertake to advise you promptly by tested telex on or prior to the date on which you intend to submit your certification relating to the Securities held by you for our account in accordance with your operating procedure if any applicable statement herein is not correct on such date, and in the absence of any such notification it may be assumed that this certification applies as of such date.

This certification excepts and does not relate to [] of such interest in the above Securities in respect of which we are not able to certify and as to which we understand exchange and delivery of definitive Securities (or, if relevant, exercise of any rights or collection of any interest) cannot be made until we do so certify.

We understand that this certification is required in connection with certain tax laws and, if applicable, certain securities laws of the United States. In connection therewith, if administrative or legal proceedings are commenced

or threatened in connection with which this certification is or would be relevant, we irrevocably authorise you to produce this certification to any interested party in such proceedings.

TEIL II

FORM OF EUROCLEAR/CBL CERTIFICATION

to be given in relation to exchanges of this Temporary Global Note for the permanent Global Note or in relation to payments of interest falling due before the Exchange Date

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES N.V.

guaranteed by VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

SEK 550,000,000

NOTES DUE

2026

This is to certify that, based solely on certifications we have received in writing, by tested telex or by electronic transmission from member organisations appearing in our records as persons being entitled to a portion of the aggregate principal amount set forth below (our "**Member Organisation**") substantially to the effect set forth in the Temporary Global Security, as of the date hereof, [] aggregate principal amount of the above-captioned Securities (i) is owned by persons that are not citizens or residents of the United States, domestic partnerships, domestic corporations or any estate or trust the income of which is subject to United States Federal income taxation regardless of its source ("**United States persons**"), (ii) is owned by United States person(s) that (a) are foreign branches of a United States financial institution (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.165.12(c) (1) (v)) ("**financial institutions**") purchasing for their own account or for resale, or (b) acquired the Securities through foreign branches of United States financial institutions and who hold the Securities through such United States financial institutions on the date hereof (and in either case (a) or (b), each such United States financial institution has agreed, on its own behalf or through its agent, that we may advise the Issuer or the Issuer's agent that it will comply with requirements of Section 165(j) (3) (A), (B) or (C) of the Internal Revenue Code of 1986, as amended, and the regulations thereunder), or (iii) is owned by United States or foreign financial institution(s) for purposes of resale during the restricted period (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.163-5(c) n(2) (i) (D) (7)), and to further effect that United States or foreign financial institutions described in clause (iii) above (whether or not also described in clause (i) or (ii) have certified that they have not acquired the Securities for purposes of resale directly or indirectly to a United States person or to a person within the United States or its possessions.

As used herein, "**United States**" means the United States of America (including the States and the District of Columbia); and its "**possessions**" include Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands.

If the Securities are of the category contemplated in Section 230.903 (c) (3) of Regulation S under the Securities Act of 1933, as amended (the "**Act**"), then this is also to certify with respect to the aggregate principal amount of Securities set forth above that, except as set forth below, we have received in writing, by tested telex or by electronic transmission, from our Member Organisations entitled to a portion of such aggregate principal amount, certifications with respect to such portion substantially to the effect set forth in the Temporary Global Security.

We further certify (i) that we are not making available herewith for exchange (or, if relevant, exercise of any rights or collection of any interest) any portion of the Temporary Global Security excepted on such certifications and (ii) that as of the date hereof we have not received any notification from any of our Member Organisations to the effect that the statements made by such Member Organisations with respect to any portion of the part submitted herewith for exchange (or, if relevant, exercise of any rights or collection of any interest) are no longer true and cannot be relied upon as of the date hereof.

We understand that this certification is required in connection with certain tax laws and, if applicable, certain securities laws of the United States. In connection therewith, if administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or would be relevant, we irrevocably authorise you to produce this certification to any interested party in such proceedings.

